



Stand: 20. Mai 2015

Kurzinformation Frühjahrsfortbildung: Was kommt auf uns Tierärzte ab 2016 zu?

■ Was bringt die Steuerreform 2015 für Tierärztinnen und Tierärzte?

Vorrangiges Ziel der Steuerreform ist eine Entlastung durch Senkung der Steuertarife, die auch für Tierärztinnen und Tierärzte gilt. Der Spitzensteuersatz von 50% greift künftig erst ab einem Einkommen von € 90.000 im Jahr. Verdienen Sie im Monat Brutto € 3.500 ergibt sich eine jährliche Steuerersparnis von € 1.500.

■ Bleibt mir am Ende mehr übrig?

Wohl eher nicht. Die Steuerreform ist aufkommensneutral ausgestattet und sieht neben der Streichung von Begünstigungen Steuererhöhungen vor. Der weitaus größte Teil von 1,9 Milliarden Euro soll aber über die sogenannte Einnahmensicherung finanziert werden.

■ Betreffen mich als Tierarzt diese Maßnahmen?

Ja. Zielgruppe sind vor allem Kleinunternehmen mit Umsätzen bis € 150.000, also rund $\frac{3}{4}$ aller österreichischen Betriebe. Der Fiskus erwartet sich also pro Betrieb umgerechnet € 6.500 an Mehreinnahmen.

■ Haben sich jetzt die Aufzeichnungsverpflichtungen für meine Ordination verschärft?

Ja und nein. Schon bisher gelten umfangreiche Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten. Im Zuge von Prüfungen führt ein Verstoß schon jetzt schon zu Hinzuschätzungen und Steuernachzahlungen. **Neu ist, dass die Finanz ab 2016 umfangreichere und effektivere Werkzeuge zur Kontrolle in die Hand bekommt und für Steuerpflichtige weniger Interpretationsspielraum besteht.**

■ Trifft mich die Pflicht zur Verwendung einer Registrierkasse?

Die Registrierkassenpflicht trifft alle Betriebe, die überwiegend Barumsätze tätigen. Ausnahmen gibt es nur für Tierärzte mit weniger als € 15.000 Umsatz. Barumsätze, die außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten getätigt werden sind auf Paragons erst- und *ohne unnötigen Aufschub* in der Registrierkasse nachzuerfassen.

■ Was heißt das für meine Aufzeichnungen?

Alle Umsätze müssen einzeln in den Grundaufzeichnungen erfasst werden. Ein Kassasturz auf Basis der Barbewegungsverordnung ist nur mehr auf Basis der „kalten Hände Regelung“ bis zu einem Umsatz von € 30.000 möglich. Für Tierärzte mit Umsätzen unter € 15.000 besteht zwar keine Registrierkassenpflicht aber eine Belegerteilungspflicht (Durchschrift des Paragons).

■ Muss ich also immer einen Beleg erteilen?

Ja. Grundsätzlich erzeugt die Registrierkasse Papierbelege, die Ihren Kunden ausgehändigt werden müssen. Die Belegerteilungspflicht gilt aber unabhängig von der Registrierkasse also auch für Einnahmen außerhalb der Ordinationsräumlichkeiten, wo Sie mit Paragons arbeiten *soweit dies zumutbar ist*. Unzumutbar ist die Belegerteilung nur für Tätigkeiten „kalte Hand“, die *nicht in oder in Verbindung mit festumschlossenen Räumlichkeiten* ausgeführt werden (§ 5 Barbewegungs VO 2015).

■ Wie schaut ein Beleg aus?

Für die zu erteilenden Belege gibt es genaue Kriterien, zum Beispiel müssen Sie als Aussteller aufscheinen, Leistungsdatum und Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt und eine fortlaufende Nummer müssen angeführt sein. Duplikate müssen 7 Jahre lang aufbewahrt werden.

■ Was passiert mit dem Beleg?

Ihre Kunden haben eine Annahmeverpflichtung und müssen die ausgegebenen Belege bis zum Verlassen der Ordination bei sich haben. Obwohl Ihren Kunden keine Strafe droht ist natürlich der Hintergrund dieser Regelung die vereinfachte Kontrolle durch Finanzbehörden.

■ Und wer überprüft die Einhaltung der Aufzeichnungsverpflichtung?

Die Finanzpolizei ist befugt vor Ort Kontrollen durchzuführen. Dabei werden unter anderem die Funktionalität der Registrierkasse, die Dokumentation der Umsatzermittlung und die Einhaltung der Belegerteilungspflicht überprüft. Diese Kontrollen wurden schon in der Vergangenheit oft als sehr unangenehm wahrgenommen.

■ Was passiert bei einer Betriebsprüfung?

Zudem gibt es natürlich wie schon jetzt Betriebsprüfungen, die meist rückwirkend drei Geschäftsjahre umfassen. Die Finanz prüft dabei die Bemessungsgrundlagen für Umsatz- und Einkommensteuern. Die aktuell mit der Registrierkasse erzielten Umsätze lassen dabei natürlich auch Rückschlüsse auf die Vergangenheit zu.

■ Was ist also neu?

Bisher kam es in der Praxis in Betriebsprüfungsverfahren zu Hinzuschätzungen, wenn die Aufzeichnungen nicht glaubhaft oder schlüssig waren. Nun gibt es weitere Möglichkeiten der Feststellung: **Neben der Registrierkasse sind die Finanzbeamten nun *bei Zweifeln an der Richtigkeit* der erklärten Bemessungsgrundlage zur Abfrage nach dem Kontenregistergesetz berechtigt, zentral abzufragen auf welche Bankkonten Sie Zugriff haben.**

■ Was passiert nach einer Abfrage im zentralen Bankenregister?

Wenn die Finanzbeamten Ihre Auskünfte *für nicht zielführend erachten*, besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in alle abgefragten Konten im Wege der Kontenöffnung.

■ Wie kann ich mich dagegen wehren?

Da das Bankgeheimnis entscheidend aufgeweicht wurde, müssen Sie argumentieren können, dass an Ihren vorgelegten Unterlagen (Aufzeichnungen Losungsermittlung und Systemdokumentation) keine Zweifel an der Richtigkeit begründet werden können.

■ Wie können Zweifel ausgeräumt werden?

Die Anschaffung einer Registrierkasse und die Ausgabe von Belegen alleine wird auch künftig nicht ausreichen. Vielmehr kommt es auf eine nachvollziehbare und gelebte Systemdokumentation an.

■ Ich muss also eine Registrierkasse anschaffen?

Der Staat lässt die sofortige Abschreibung der Anschaffungskosten iHv max. € 2.000 im Jahr der Anschaffung zu und hält zudem eine Anschaffungsprämie von € 200 bereit. Dafür bekommen Sie eine Registrierkasse mit der entsprechend vorgeschriebenen elektronischen Sicherung.

■ Kann das meine derzeitige Software nicht?

Grundsätzlich werden die Aufzeichnungspflichten immer strenger interpretiert. Viele Software- und Kassenhersteller sind hier noch nicht entsprechend vorbereitet (die genau vorgeschriebenen Maßnahmen zur technischen Sicherung sind noch nicht bekannt) und die bestehende Ordinationssoftware muss neu auf Ihre Systemdokumentation angepasst werden.

■ Was bedeutet der Kampf gegen Sozialbetrug noch?

Vor allem bei der Beschäftigung von Angestellten muss auf die korrekte Abwicklung der damit verbundenen Pflichten (Abfuhr Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge) sowie auf die korrekte Aufzeichnung von Arbeitszeiten geachtet werden. Bei den jüngeren (GPLA) Prüfungen geht es aber vor allem auch um den korrekten Ausweis von Sachbezügen und Diäten

■ Welche Maßnahmen der Steuerreform betreffen außerdem den Berufsstand?

Es kommt zu einer Erhöhung der Umsatzsteuern auf 13% u.a. für Futtermittel. Außerdem wird die ImmoEst auf 30% erhöht und die Abschreibung für Betriebsgebäude auf 2,5% vereinheitlicht. Topfsonderausgaben laufen aus. Steuerlich wird außerdem die Tierärzte-GmbH unattraktiv, da die Tarifsenkung GmbHs nicht umfasst und die Kapitalertragsteuer auf 27,5% erhöht wurde.

■ Welchen Tipp geben Sie zum Abschluss?

Gestalten Sie Ihre Aufzeichnungen schon jetzt glaubhaft und nachvollziehbar. Aus der Registrierkassenpflicht wird ein Mehraufkommen bei der Umsatzsteuer von 900 Mio. erwartet. Steigen Ihre Umsätze ab 2016 an, könnte versucht werden auch die Bemessungsgrundlagen der vergangenen Jahre in Zweifel zu ziehen. Hier heißt es vorbereitet zu sein!

■ Wo finde ich weitere Informationen?

Wir haben auf www.fruehwirt.at/tierarzt Fachinformationen für Tierärztinnen und Tierärzte gerade auch für diese Themenbereiche bereitgestellt und freuen und auf Ihren Besuch.

